

sind unauffälliger als die Brüche an den Kapitelnummern, die ebenfalls beiden Handschriften gemeinsam sind.

Die Grenze zwischen dem dritten und vierten Capitulare Karls ist durch die Datierungszeile der *Admonitio* in Rot markiert, so dass sehr deutlich wird, dass mit diesem Teil ein neuer Text beginnt⁴¹. Die Initiale des ersten Kapitels ist nur etwas größer als die anderen Initialen in Mo, aber in G reicht sie über zweieinhalb Zeilen und hebt sich gegenüber den anderen deutlicher ab.

Das vierte Capitulare Karls umfasst die Kapitel 1–16 von Nr. 23. Die Kapitel ab 17 werden im *Liber legum* als fünftes Capitulare Karls behandelt. Die Grenze zwischen den beiden Capitularia wird visuell überhaupt nicht hervorgehoben. In G sind der einzige Hinweis darauf, dass hier ein neuer Text begonnen hat, die Kapitelnummern, die am Rand stehen⁴². In Mo wird zu Beginn des fünften Capitulare die Nummerierung nicht auf 1 zurückgesetzt, sondern von der vorherigen Kapitelliste ausgehend fortlaufend nummeriert⁴³. Es ist wahrscheinlich, dass der Schreiber die Kapitellisten versehentlich durchnummeriert hat, weil eben eine visuelle Markierung des Einschnitts fehlte. Dieser Fehler hat zu einer Diskrepanz zwischen der Capitulatio und der Gliederung der Texte in Mo geführt.

Es gibt noch einen weiteren Aspekt hinsichtlich des fünften Capitulare von Karl, der analysiert werden muss: Das letzte Kapitel (c. 22) stellt die sogenannte *Karoli Magni epistola in Italiam emissa* (a. 779/81)⁴⁴ dar, wie bereits erwähnt. Auffällig ist, dass dieses „Kapitel“ in beiden Handschriften anders gestaltet ist als die vorangegangenen Kapitel, wodurch optisch deutlich wird, dass es sich um einen separaten Text handelt. Die Art der Hervorhebung ist aber in beiden Handschriften etwas unterschiedlich: In Mo wird der Einschnitt durch eine über drei Zeilen reichende Anfangsinitiale deutlich gemacht und in G, indem KAROLUS am Anfang in roten Majuskeln mit reichlich Leerraum geschrieben wird⁴⁵. Andererseits ist es wichtig festzustellen, dass es

41) Mo, fol. 166r; G, fol. 221ra.

42) G, fol. 221rb.

43) Mo, fol. 166v.

44) MGH Capit. 1 Nr. 97 (S. 203f.). Zur Datierung auf 779/81 vgl. MORDEK, Anfänge der fränkischen Gesetzgebung (wie Anm. 21) S. 9–13.

45) Mo, fol. 167r; G, fol. 221va. Die Kapitelnummer für dieses „Kapitel“ fehlt in beiden Handschriften. Wie bereits erwähnt, weicht hier die Nummerierung in Mo erheblich von der Capitulatio ab. In G gibt es ebenfalls eine Diskrepanz in der Nummerierung zwischen dem Hauptteil und der Capitulatio. Dazu vgl. MÜNSCH, Liber legum (wie Anm. 8) S. 232.